

Titel:

Erstaufforstung eines vormals landwirtschaftlich genutzten Grundstücks zum Nachteil von Wiesenbrüterflächen

Normenkette:

BayWaldG Art. 2 Abs. 1, Art. 16 Abs. 1 S. 1, Abs. 2, Abs. 7

BayNatschG Art. 23 Abs. 5

GG Art. 14

BNatSchG § 14

BayVwZVG Art. 19, Art. 31, Art. 36

ErstAuffR (Richtlinien zur Erstaufforstung und zur Anlage von Kurzumtriebsplantagen) 2.3.

Leitsätze:

1. Aufforstung ist jede flächenhafte Saat oder Pflanzung von Waldbäumen, also die aktive Begründung von Wald auf bislang nicht forstlich genutzten Grundstücken. (Rn. 30) (redaktioneller Leitsatz)
2. Für die Erfüllung des Waldbegriffes i.S.d. Art. 2 Abs. 1 BayWaldG kommt es neben der Bestockung mit Waldbäumen darauf an, ob die Ansammlung von Waldbäumen einen flächenhaften Eindruck vermittelt. Wohingegen die Größe der Fläche, die Höhe der Waldbäume, die Bestandsdichte und ob das Grundstück forstwirtschaftlich genutzt werden soll, nicht relevant ist. (Rn. 30) (redaktioneller Leitsatz)
3. Erstaufforstungen können den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen, wenn durch die Aufforstung ökologisch wertvolle Flächen (Wiesenbrüterflächen) erheblich betroffen sind. (Rn. 34) (redaktioneller Leitsatz)
4. Das Gericht darf naturschutzfachliche Wertungen ohne weiteren Sachverständigenbeweis seiner Überzeugungsbildung zugrunde legen, sofern sie im Einzelfall naturschutzfachlich vertretbar sind (ebenso BayVGH BeckRS 2017, 159500). (Rn. 35) (redaktioneller Leitsatz)
5. Bei naturschutzrechtlichen Belangen handelt es sich um Inhaltsbestimmung des Eigentumsrechts aus Art. 14 GG, die im Rahmen der Sozialbindung des Eigentums liegen und entschädigungslos hinzunehmen sind. (Rn. 44) (redaktioneller Leitsatz)
6. Bei der Anordnung zur Beseitigung der Aufforstung handelt es sich nicht um eine unzumutbare, mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht vereinbare Einschränkung des Eigentumsrechts, zumal das Grundstück nicht mehr landwirtschaftlich, sondern nur noch zur Erholung genutzt wird. (Rn. 44) (redaktioneller Leitsatz)

Schlagworte:

Anordnung zur Beseitigung der Aufforstung, Gefährdung wesentlicher Belange des Naturschutzes, Arten- und Biotopschutzprogramm, Bedeutende Wiesenbrüterfläche, Zwangsgeldandrohung, Erstaufforstungen, Aufforstung, Wiesenbrüter, Sozialbindung, Waldbaum, Naturschutz, Ermessen, Inhaltsbestimmung, Verhältnismäßigkeit

Fundstelle:

BeckRS 2020, 31860

Tenor

- I. Die Klage wird abgewiesen.
- II. Der Kläger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- III. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar.

Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der Beklagte vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

1

Der Kläger begehrt mit seiner Klage die Aufhebung einer Anordnung, die von ihm getätigte Aufforstung zu beseitigen.

2

Der Kläger ist Eigentümer des Grundstücks mit der Fl.Nr. ... der Gemarkung ... der Gemeinde ... mit einer Gesamtfläche von 6.177 qm.

3

Mit Schreiben vom 27. August 2018 teilte der Beklagte dem Kläger mit, dass auf dem Grundstück Fl.Nr. ... der Gemarkung ... auf einer Teilfläche (ca. 3.700 qm) über einen längeren Zeitraum hinweg ca. 1.500 Waldbäume gepflanzt worden seien. Gemäß dem Auszug aus dem Liegenschaftskataster handele es sich bei dem Flurstück um Grünland. Die Aufforstung nicht forstlich genutzter Grundstücke sei erlaubnispflichtig. Die Erlaubnis könne bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen nachträglich genehmigt werden. Aufforstungen, die aufgrund waldrechtlicher oder anderer Vorschriften nicht (nachträglich) genehmigt werden können, seien nach Art. 16 Abs. 7 BayWaldG zu beseitigen. Dem Kläger werde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

4

Der Kläger teilte im Schreiben vom 20. September 2018 mit, dass es sich bei dem Grundstück um sein privates Erholungsgebiet handle und er die Pflanzen, die er gepflanzt habe bzw. die auf natürliche Weise gewachsen sind, nicht entfernen werde. Er betreibe weder einen landwirtschaftlichen noch einen forstlichen Betrieb.

5

Mit Schreiben vom 22. Oktober 2018 wurden die einzelnen Träger öffentlicher Belange gehört.

6

Die untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Fürstenfeldbruck wies im Schreiben vom 20. November 2018 und mit E-Mail vom 15. März 2019 darauf hin, dass die Aufforstung einen Eingriff in das Landschaftsbild nach § 14 BNatSchG darstellen würde. Die offene Landschaft werde im Bereich östlich und südlich des Haspelmoores nur durch sehr schmale Gehölzstrukturen entlang der Entwässerungsgräben gegliedert. Die Aufforstung würde einen Fremdkörper in der von Grünland geprägten Niedermoorlandschaft darstellen.

7

Das Grundstück des Klägers sei Teil des Projektes „Moorverbundachse Maisachtal“, das seine Grundlage im Arten- und Biotopschutzprogramms des Landkreises Fürstenfeldbruck habe. Das Gebiet in und um das Haspelmoor stelle einen wichtigen Lebens- und Nahrungsraum für wiesenbrütende Vogelarten wie unter anderem den Kiebitz, die Bekassine und die Feldlerche dar. Diese Vogelarten meiden höhere Vertikalstrukturen wie etwa Bäume und Hecken, so dass bereits der Aufwuchs einzelner Bäume zu einer starken Verschmälerung des Brüterlebensraums führen würde. Je massiver die Kulissenwirkung einer Gehölzstruktur sei, desto größere Meidedistanzen würden von den Wiesenbrütern eingehalten. Der Kiebitz zum Beispiel halte Meidedistanzen von mindestens 100 m ein, häufiger 200-250 m. Nach Art. 23 Abs. 5 BayNatschG sei die Sicherung von Brut-, Nahrungs- und Aufzuchtbiotopen dieser Wiesenbrüter anzustreben. Auf Grundlage des Arten- und Biotopschutzprogramms seien nahe der aufgeforsteten Fläche mehrere Seigen als Artenhilfsmaßnahmen angelegt. Auf dem Nachbargrundstück sei die Anlegung einer Mulde als lebensraumverbessernde Maßnahme in Vorbereitung. Angrenzende Flächen seien Gegenstand des Vertragsnaturschutzprogramms. Diese Maßnahmen nach dem Arten- und Biotopschutzprogramm hätten Vorrang vor der vom Kläger vorgenommenen Aufforstung. Die Aufforstung würde den Erfolg der bereits ergriffenen Maßnahmen zunichte machen.

8

Nach Anhörung des Klägers verpflichtete der Beklagte mit Bescheid vom 20. Mai 2019 diesen, die in den letzten Jahren gepflanzten und verpflanzten Waldbäume auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. ... gemäß angefügten Lageplan zu beseitigen (Ziff.1). Sollte der Kläger diese Verpflichtung innerhalb von 6 Monaten nach Bestandskraft des Bescheides nicht nachkommen, werde ein Zwangsgeld in Höhe von 400 EUR fällig (Ziff. 2).

9

Gemäß Art. 16 Abs. 7 BayWaldG könne die Beseitigung einer Aufforstung, die ohne Erlaubnis erfolgt sei, angeordnet werden, wenn und soweit die Erlaubnis hätte versagt werden dürfen. Bei der auf dem streitgegenständlichen Grundstück erfolgten Anpflanzung handelt es sich um Wald nach Art. 2 Abs. 1 BayWaldG. Die Aufforstung könne auch nicht nach Art. 16 Abs. 1 und 2 BayWaldG erlaubt werden, da vorliegend wesentliche Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege beeinträchtigt würden. Es läge ein Eingriff in Natur und Landschaft nach § 14 Abs. 1 BNatSchG vor. Durch die Aufforstung seien Veränderungen der Gestalt und Nutzung der Grundfläche durchgeführt worden, die insbesondere die Leistung- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigten. Im Bereich der Aufforstung herrschten offene Landschaftsstrukturen. Diese von Grünland geprägte Niedermoorlandschaft stelle aufgrund ihrer Seltenheit einen schützenswerten Charakter der Landschaft und einen wesentlichen Belang der Landschaftspflege dar. Die Aufforstung beeinträchtige den Naturhaushalt erheblich. Die Fläche liege im Gebiet des Haspelmoors und des Nassenmooses, das für den Erhalt gefährdeter Tierarten, wie zum Beispiel den Kiebitz, Bekassine und die Feldlerche, einen wichtigen Lebens- und Nahrungsraum darstellten. Durch die Aufforstung entstünden Vertikalstrukturen, die von den genannten Wiesenbrütern weiträumig (100 m, 200-250 m) gemieden würden. Damit seien auch die auf angrenzenden Grundstücken bereits ergriffenen Maßnahmen zum Erhalt des Lebensraums hinfällig.

10

Das Arten- und Biotopschutzprogramm formuliere für das Schwerpunktgebiet Haspelmoor, in dessen Umgriff sich auch die Aufforstung befinde, als konkretes Ziel die Erhaltung, Optimierung und Ausdehnung offener besonnener Wasserflächen für Libellen, Reptilien und Amphibien entlang der Gräben durch Entfernung dichter Gehölzvegetation. Durch die Lage der Aufforstung entlang des Mooskanals könne das Ziel des Schutzes der zahlreichen, teils stark gefährdeten Libellenarten nicht erreicht werden. Auch das aus dem Arten- und Biotopschutzprogramm abgeleitete Projekt „Moorverbundachse Maisachtal“ sehe eine Extensivierung der Grünlandbestände vor.

11

Die Versagung der Erlaubnis sei auch verhältnismäßig. Mildere Mittel, insbesondere entsprechende Auflagen, seien nicht ersichtlich. Auch bei einer Abwägung der widerstreitenden Interessen wiege das öffentliche Interesse des Naturschutzes, seltene Offenlandstrukturen und Wiesenbrüterflächen zu erhalten, schwerer als das Interesse des Klägers an der Aufforstung. Ebenso sei auch die Anordnung der Beseitigung nach Abwägung aller Belange verhältnismäßig.

12

Mit Schreiben vom 19. Juni 2019 erhob die Bevollmächtigte des Klägers Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München und beantragte,

13

den Bescheid des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstenfeldbruck vom 20. Mai 2019 aufzuheben.

14

Zur Begründung trug die Bevollmächtigte des Klägers im Wesentlichen vor, die Anordnung zur Beseitigung der Bäume sei rechtswidrig. Bei den streitgegenständlichen Anpflanzungen handle es sich nicht um Wald im Sinne des Waldgesetzes, sodass die Anpflanzung nicht der Erlaubnispflicht des Art. 16 BayWaldG unterliege. Der Kläger habe im Laufe der vergangenen 15 Jahre immer wieder Bäume der verschiedensten Art, die auf dem Grundstück meist wild aufgegangen seien, locker in Reihen gesetzt. Es handle sich größtenteils um Eschen, Ahornbäume und wenige Fichten. Zudem seien in den letzten Jahren Obst- und Nussbäume hinzugefügt worden. Einige Baumarten seien nicht optimal für den moorigen Standort. Es liege keine flächendeckende Bepflanzung mit Bäumen vor. Der Kläger mähe das Gras mit Hand - der Einsatz großer Maschinen sei wegen der moorigen Bodenfläche nicht möglich - und habe Bewegungsspielraum zwischen den Anpflanzungen erhalten wollen.

15

Die Anpflanzung sei zudem nach Art. 16 Abs. 1 BayWaldG genehmigungsfähig. Die Anpflanzung füge sich optisch deswegen in das Umland ein, da wegen des ungünstigen Standorts und des hohen Wildverbisses nicht damit zu rechnen sei, dass eine Waldfläche entstehen würde. Zudem stelle die Anpflanzung optisch einen Ausläufer des nahegelegenen Waldes dar.

16

Die Anpflanzung stelle auch keine Beeinträchtigung von Brutflächen wiesenbrütender Vogelarten dar. Dabei könne nur die neu geschaffene Senke auf dem Nachbargrundstück gemeint sein, da auf allen anderen umliegenden Flächen entweder Mais oder Luzerne für die Milchviehfütterung angebaut würden, und daher für diese Vogelarten nutzlos seien. Auch bei einer Beseitigung der Anpflanzung würde diese Senke ihren Zweck verfehlen, da im Abstand von 100 m immer noch ausreichend störende Baumreihen vorhanden seien, die schon mehr als 50 Jahre alt seien.

17

Nach Kenntnisstand des Klägers lebten die von der Naturschutzbehörde angegebenen Vogelarten vor Ort gar nicht. Auch sei nicht davon auszugehen, dass sich diese Vogelarten wegen der kürzlich angelegten Senke neu ansiedeln würden. Zudem bestehe eine große Greifvogelpopulation.

18

Auch die Libellen-, Reptilien- und Amphibienpopulation sei durch die Anpflanzung nicht beeinträchtigt, da sie nur locker erfolgt sei und vorrangig der Befestigung der Uferböschung zum Mooskanal diene.

19

Die Beseitigung der Anpflanzung sei daher sinnlos. Naturschutzrechtliche Belange würden durch die Anpflanzung nicht beeinträchtigt.

20

Mit Schreiben vom 24. September 2019 beantragte der Beklagte,

21

die Klage abzuweisen.

22

Bei der Anpflanzung handle es sich um Wald im Sinne des Waldgesetzes, da eine flächenhafte Anpflanzung von Waldbäumen vorliege. Der Kläger habe selbst vorgetragen, dass es sich größtenteils um Eschen, Ahorn und wenige Fichten - mithin Waldbäume - handle.

23

Die Aufforstung sei auch nicht genehmigungsfähig, da wesentliche Belange des Naturschutzes entgegenstünden, Art. 16 Abs. 2 BayWaldG. Die Aufforstung könne nicht als Ausläufer des nahgelegenen Waldes angesehen werden, da dieser erst in einer Entfernung von 100m beginne. Die zwischenliegende Hecke sei kein Bestandteil des Waldes. Entgegen der Auffassung der Klagepartei würden die umliegenden Grundstücke auch nicht mit Mais bzw. Luzernen bepflanzt, sondern überwiegend als Grünland genutzt. Für die Ansiedlung von Bodenbrütern sei mitentscheidend wie mächtig und geschlossen eine Gehölzstruktur erscheine, so dass es einen großen Unterschied mache, ob einzelne Bäume vorhanden seien oder eine größere geschlossene Waldfläche. Ausweislich der Artenschutzkartierung Bayern habe es fünf Sichtungen des Kiebitz in unmittelbarer Umgebung gegeben. Eine überproportional große Greifvogelpopulation gebe es nicht. Ein gewisser Beutedruck bestehe stets, da Greifvögel allgemein nicht selten vorkommen würden.

24

Aufgrund des Beweisbeschlusses vom 24. September 2020 führte das Gericht am 27. Oktober 2020 einen Augenschein am Grundstück Fl.Nr. ... der Gemarkung ... durch.

25

In der mündlichen Verhandlung am 27. Oktober 2020 wiederholten die Beteiligten ihre bereits schriftsätzlich gestellten Anträge.

26

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die Niederschrift des Augenscheins und der mündlichen Verhandlung, die beigezogene Behördenakte sowie die Gerichtsakte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

27

Die zulässige Klage ist nicht begründet.

28

Der Bescheid des Beklagten vom 20. Mai 2019 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten, § 113 Abs. 1 VwGO.

29

1. Gem. Art. 16 Abs. 7 BayWaldG kann die Beseitigung einer Aufforstung angeordnet werden, wenn auf einem Grundstück nach Abs. 1 ohne Erlaubnis aufgeforstet worden ist und die Erlaubnis versagt hätte werden dürfen. Nach Art. 16 Abs. 1 Satz 1 BayWaldG bedarf die Aufforstung nicht forstlich genutzter Grundstücke mit Waldbäumen durch Saat oder Pflanzung der Erlaubnis. Dies bedeutet, dass die Behörde zunächst im Rahmen einer Ermessenentscheidung darüber befinden muss, ob einem aus Art. 16 Abs. 1 BayWaldG folgenden Anspruch des Klägers auf Erteilung einer Erstaufforstungserlaubnis die in Art. 16 Abs. 2 BayWaldG aufgezählten Versagungsgründe entgegengehalten werden können. Kommt die Behörde zu dem Ergebnis, dass die Erlaubnis hätte versagt werden dürfen, muss sie in einem zweiten Schritt eine Ermessenentscheidung über die Anordnung der Beseitigung treffen.

30

a. Bei der auf dem streitgegenständlichen Grundstück erfolgten Anpflanzung handelt es sich um eine Aufforstung i.S.d. Art. 16 Abs. 1 BayWaldG. Aufforstung ist jede flächenhafte Saat oder Pflanzung von Waldbäumen, also die aktive Begründung von Wald i.S.d. Art. 2 Abs. 1 BayWaldG auf bislang nicht forstlich genutzten Grundstücken. Nach Art. 2 Abs. 1 BayWaldG ist jede mit Waldbäumen bestockte Fläche Wald im Sinne des Waldgesetzes. Dabei kommt es neben der Bestockung mit Waldbäumen darauf an, ob die Ansammlung von Waldbäumen einen flächenhaften Eindruck vermittelt. Auf die Größe der Fläche, der Höhe der Waldbäume, die Bestandsdichte und ob das Grundstück forstwirtschaftlich genutzt werden soll, kommt es nicht an (vgl. Zerle/Hein/Brinkmann/Foerst/Stöckel, Forstrecht in Bayern, Loseblatt, Stand: Okt. 2019, zu Art. 2 Rn. 1ff.). Nicht Wald i.S.d. Waldgesetzes sind u.a. Flächen, die mit Baumgruppen, Baumreihen oder mit Hecken bestockt sind, Art. 2 Abs. 4 BayWaldG.

31

Dies zugrunde gelegt handelt es sich bei der vom Kläger vorgenommenen Anpflanzung um eine Aufforstung nach Art. 16 Abs. 1 BayWaldG. Das streitgegenständliche Grundstück wurde bislang nicht forstlich genutzt. Der Kläger hat auf einem Teil dieses Grundstücks Waldbäume angepflanzt bzw. auf natürliche Weise gewachsene Waldbäume versetzt. Wie der Augenschein am 27. Oktober 2020 ergeben hat, wurden auf dem Grundstück auf einer Länge von 20m mehrreihig Nussbäume, Eschen, Erlen, Berg- und Feldahorn angepflanzt. Im Anschluss daran liegt eine etwa sechs Jahre alte Anpflanzung von Ahornbäumen, Eschen, Eichen und Birken, die bis zum Altbestand im südlichen Ende des Grundstücks reicht. Bei den vorgefundenen Bäumen handelt es sich um Waldbäume (vgl. Zerle/Hein/Brinkmann/Foerst/Stöckel, Forstrecht in Bayern, Loseblatt, Stand: Okt. 2019, zu Art. 2, Rn. 2). Die Anpflanzung vermittelt schon allein auf Grund ihrer Größe den für die Waldeigenschaft erforderlichen flächenhaften Eindruck. Nach dem äußeren Eindruck der Anpflanzung handelt es sich auch nicht um Einzelbäume oder eine Baumgruppe. Hierfür ist der Bestand der Bäume zu dicht und die Anzahl der Bäume zu hoch. Ebensowenig handelt es sich um eine Baumhecke, da die angepflanzten Bäume unregelmäßig mehrreihig gesetzt wurden.

32

Bei den sich im nördlichen Bereich an die Wiese anschließenden Obstbäume (u.a. Apfel und Pflaumen) handelt es sich zwar nicht um Waldbäume. Gleichwohl stehen sie der Annahme der Waldeigenschaft für die Gesamtfläche nicht entgegen, da sie gegenüber der übrigen Anpflanzung bereits flächenmäßig nicht ins Gewicht fallen und der gesamten Anpflanzung nicht das charakteristische Gepräge vermitteln.

33

b. Der Beklagte konnte die Erlaubnis zur Aufforstung zu Recht versagen, Art. 16 Abs. 2 und 7 BayWaldG. Gem. Art. 16 Abs. 2 BayWaldG darf eine Aufforstungserlaubnis nur versagt werden, wenn sie u.a. wesentlichen Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gefährdet.

34

Die vom Kläger vorgenommene Erstaufforstung gefährdet wesentliche Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Gem. 2.3 der Richtlinien zur Erstaufforstung und zur Anlage von Kurzumtriebsplantagen (ErstAuffR) stellt im Regelfall - dem Kläger ist insoweit zuzustimmen - eine standortgemäß Erstaufforstung keine Gefährdung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege dar. Vielmehr lässt sie günstige Wirkungen für Naturhaushalt und Landschaft erwarten. In Ausnahmefällen können Erstaufforstungen aber den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen, wenn durch

die Aufforstung ökologisch wertvolle Flächen wie z.B. bedeutende Wiesenbrüterflächen erheblich betroffen sind.

35

Bei der Bewertung, ob eine Aufforstung Belange des Naturschutzes erheblich gefährdet, kommt naturschutzfachlichen Stellungnahmen eine besondere Bedeutung zu. Das Gericht darf naturschutzfachliche Wertungen ohne weiteren Sachverständigenbeweis seiner Überzeugungsbildung zugrunde legen, sofern sie im Einzelfall naturschutzfachlich vertretbar sind (vgl. BayVGh, B.v. 17.8.2017 - 19 ZB 16.164 - beckonline BeckRS 2017, 159500 Rn. 32).

36

Die untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Fürstenfeldbruck hat in ihren Stellungnahmen vom 20. November 2018 und 15. März 2019 und in der mündlichen Verhandlung am 27. Oktober 2020 ausführlich und nachvollziehbar dargelegt, dass es sich bei dem Grundstück des Klägers um eine ökologisch wertvolle Fläche handelt, deren Funktion durch die Aufforstung erheblich beeinträchtigt werden würde.

37

Das Grundstück des Klägers liegt im Projektgebiet „Moorverbundachse Maisachtal“ und im Schwerpunktgebiet „Haspelmoor“, das im Arten- und Biotopschutzprogramm des Landkreises Fürstenfeldbruck als Schwerpunktgebiet des Naturschutzes ausgewiesen ist. Das Gebiet um das Haspelmoor und Nassenmoos stellt einen wichtigen Lebens- und Nahrungsraum für wiesenbrütende Vogelarten wie unter anderem den Kiebitz, die Bekassine und die Feldlerche dar. Da diese Vogelarten nach Aussage der unteren Naturschutzbehörde höhere Vertikalstrukturen wie etwa Bäume und Hecken meiden - der Kiebitz hält Meidabstände von mindestens 100 m ein, häufiger 200-250m - kann bereits der Aufwuchs einzelner Bäume zu einer starken Verschmälerung des Wiesenbrüterlebensraums führen, der nach Art. 23 Abs. 5 BayNatschG besonders zu schützen ist. Auf Grundlage des Arten- und Biotopschutzprogramms des Landkreises sind im nahen Umgriff zum streitgegenständlichen Grundstück mehrere Seigen und eine Mulde als Artenhilfsmaßnahmen für Wiesenbrüter angelegt worden. Auch die Bewirtschaftung umliegender landwirtschaftlicher Flächen ist im Rahmen eines Vertragsnaturschutzprogramms auf die besonderen Bedürfnisse der dort lebenden Wiesenbrüter abgestimmt worden. Der Erfolg dieser Maßnahmen würde durch die Aufforstung erheblich beeinträchtigt.

38

Zudem sieht das Arten- und Biotopschutzprogramm für das Schwerpunktgebiet „Haspelmoor“ als konkretes Ziel den Erhalt, die Optimierung und die Ausdehnung offener besonnener Wasserflächen entlang der Gräben für Libellen, Reptilien und Amphibien vor. Die Anpflanzung von Bäumen entlang des auf dem Grundstück des Klägers verlaufenden Mooskanals ist mit diesem Ziel nicht vereinbar, da mit zunehmender Größe der angepflanzten Bäume eine Verschattung des Mooskanals erfolgt.

39

Auf den Einwand der Klagepartei hin, dass auf dem Grundstück ohnehin schon größerer Bäume als Altbestand stünden, der Kiebitz damit ohnehin schon einen Meidedistanz einhalten würde, ergänzte der Vertreter der unteren Naturschutzbehörde seine Ausführung in der mündlichen Verhandlung dahingehend, dass bei Einzelbäumen der Kiebitz noch eine „Durchsicht“ habe. Die neue Anpflanzung erzeuge mit dem Aufwachsen der Pflanzen eine immer größere Kulissenwirkung. Zudem bestünde die Möglichkeit, dass sich Fressfeinde in der Bepflanzung aufhielten. Im Bereich der Ortschaft Loitershofen hielten sich in guten Jahren 5-10 Kiebitz Brutpaare auf, in schlechteren 1-2 Brutpaare.

40

Entsprechend dieser naturschutzfachlichen Einschätzung geht das Gericht davon aus, dass es sich bei der Aufforstungsfläche um eine ökologisch besonders wertvolle Fläche handelt, die im Verbund mit den umliegenden Flächen verschiedenen Wiesenbrütern als Lebensraum dient. Bei dem Gebiet handelt es sich um ein Wiesenbrütergebiet, das u.a. dem Kiebitz und der Bekassine als Brut, Nahrungs- und Aufzuchtbiotop dient und nach Art. 23 Abs. 5 BayNatschG besonders zu sichern ist. Eine Aufforstung würde diesen Lebensraum auf Grund der Meidedistanzen der Vögel deutlich verkleinern und damit erheblich beeinträchtigen.

41

Die Ermessensentscheidung des Beklagten, die Erlaubnis zu versagen, ist nicht zu beanstanden. Ermessensentscheidungen unterliegen gem. § 114 Satz 1 VwGO nur einer eingeschränkten gerichtlichen Kontrolle. Dem Gericht ist es deshalb versagt, die behördlichen Ermessenserwägungen durch seine eigenen zu ersetzen. Es darf die Entscheidung nur auf Ermessensfehler (Ermessensausfall, Ermessensdefizit, Ermessensfehlgebrauch) hin überprüfen.

42

Der Beklagte hat im Bescheid vom 20. Mai 2019 ausdrücklich festgestellt, dass es sich bei Art. 16 Abs. 2 BayWaldG um eine Ermessensvorschrift handelt. Der Beklagte hat weiter alle für die Entscheidung wesentlichen Punkte in seine Ermessensentscheidung eingestellt. Er hat insbesondere auch das Interesse des Klägers, sein Eigentum nach seinen Vorstellungen nutzen zu können, in seine Entscheidung mit einbezogen. Die im Anschluss erfolgte Abwägung der Interessen des Grundeigentümers mit dem öffentlichen Interesse an der Versagung der Erlaubnis (vgl. BayVGH, B.v. 23.3.2015 - 19 ZB 13.2064 - beckonline BeckRS 2015, 43684 Rn. 11) konnte der Beklagte zugunsten der Belange des Naturschutzes treffen. Der Beklagte führt diesbezüglich aus, dass es sich um einen besonders schutzwürdigen Lebensraum von Wiesenbrütern handelt und seine Erhaltung Vorrang gegenüber dem Interesse des Klägers an einer Aufforstung genieße. Diese Wertung ist nicht zu beanstanden.

43

c. Auch hinsichtlich der Anordnung der Beseitigung der Aufforstung (Art. 16 Abs. 7 BayWaldG) hat der Beklagte sein ihm zustehendes Ermessen korrekt ausgeübt. Auch insoweit hat der Beklagte alle entscheidungserheblichen Punkte in seine Abwägung eingestellt und diese umfassend abgewogen mit dem Ergebnis, dass auf Grund der besonderen ökologischen Werthaltigkeit des Grundstücks für den Erhalt des Lebensraums von Wiesenbrütern die Beseitigung der Aufforstung Vorrang vor den privaten Interessen des Klägers an der von ihm gewünschten Nutzung seines Grundstücks hat.

44

Ergänzend weist das Gericht darauf hin, dass durch die Beseitigungsanordnung das in Art. 14 GG grundgesetzlich garantierte Eigentumsrecht des Klägers an seinem Grundstück nicht verletzt wird. Es handelt sich bei den naturschutzrechtlichen Belangen um eine Inhaltsbestimmung des Eigentumsrechts, die im Rahmen der Sozialbindung des Eigentums liegt und entschädigungslos hinzunehmen ist. Dabei ist davon auszugehen, dass jedes Grundstück durch seine Lage und Beschaffenheit sowie seine Einbettung in die Landschaft und die Natur geprägt wird. Im vorliegenden Fall wird das streitgegenständliche Grundstück dadurch geprägt, dass es in einem Niedermoorgebiet mit offenen Landschaftsstrukturen liegt und deswegen seltenen Wiesenbrütern als Lebensraum dient. Auf Beschränkungen seiner Rechte, die sich aus der besonderen Lage eines Grundstücks ergeben, muss ein Eigentümer bei der Ausübung seiner Eigentumsrechte, wie sie sich vorliegend in der Aufforstung des Grundstücks niederschlägt, Rücksicht zu nehmen (vgl. dazu BayVGH, B.v. 23.3.2015 - 19 ZB 13.2064 - beckonline BeckRS 2015, 43684 Rn. 20). Es handelt sich bei der Anordnung zur Beseitigung der Aufforstung um keine unzumutbare, mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht vereinbare Einschränkung des Eigentumsrechts des Klägers, zumal der Kläger das Grundstück bis zum Jahr 2013 als Wiese landwirtschaftlich genutzt hat und seitdem landwirtschaftlich nicht mehr genutzt wird, er vielmehr das Grundstück zur Erholung nutzt. Der Erholungswert des Grundstücks wird durch die Beseitigung der Aufforstung nicht geschmälert.

45

Die Aufforderung zur Beseitigung der Aufforstung im Bescheid vom 20. Mai 2019 erfolgte damit rechtmäßig.

46

2. Auch die Androhung des Zwangsgeldes in Höhe von 400 EUR nach Art. 31 und 36 BayVwZVG für den Fall, dass der Aufforderung in Ziff. 1 des Bescheides vom 20. Mai 2019 innerhalb von 6 Monaten nach dessen Bestandskraft nicht nachgekommen wird, ist rechtmäßig.

47

Die Zwangsgeldandrohung beruht auf Art. 36, 31 BayVwZVG. Die Androhung erfolgte formell rechtmäßig, da sie entsprechend der gesetzlichen Vorschriften schriftlich erfolgt ist (Art. 36 Abs. 1 Satz 1 BayVwZVG) und dem Antragsteller mittels Postzustellungsurkunde am 21. Mai 2019 zugestellt worden ist (Art. 36 Abs. 7 Satz 1 BayVwZVG).

48

Die Zwangsgeldandrohung ist auch materiell rechtmäßig. Die allgemeinen Vollstreckungsvoraussetzungen nach Art. 19 BayVwZVG liegen im Zeitpunkt einer möglichen Vollstreckung vor, da die Erfüllungsfrist erst nach Bestandskraft des Bescheides zu laufen beginnt. Die Erfüllungsfrist nach § 36 Abs. 1 Satz 2 BayVwZVG ist mit 6 Monaten auch ausreichend bemessen. Das Zwangsgeld wurde in Höhe von 400 EUR angedroht (vgl. Art. 36 Abs. 5 BayVwZVG) und hält sich im unteren Bereich des im in Art. 31 Abs. 2 BayVwZVG vorgesehenen Rahmens von fünfzehn bis fünfzigtausend Euro.

49

Die Klage war daher abzuweisen. Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 154 Abs. 1 VwGO. Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung beruht auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708ff. ZPO.